
VERORDNUNG

der Stadt Freiburg im Breisgau als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet

"Brombergkopf, Lorettoberg, Schlierberg"

vom

Auf Grund der §§ 29, 73 Abs. 4 und § 80 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S.745) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- 1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Freiburg i. Br., Gemarkung Freiburg werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- 2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Brombergkopf, Lorettoberg, Schlierberg".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Fläche von rd. 1220 ha.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Teilgebiete:
 1. Schlierberg mit dem Feuchtbiotop Schlierbergweiher
 2. Lorettoberg
 3. Illenberg
 4. Günterstäler Wiesen
 5. Bohrerbach-Niederung
 6. Siedlungsrand Günterstal
 7. Stadtrand Waldsee / Mösle; Konrad-Günther-Park
 8. Stadtwald Schauinsland, nördlicher Teil
 9. Hangbereich Littenweiler

jeweils nach näherer Maßgabe der Abgrenzung in den Schutzgebietskarten.

Grobbeschreibung:

Ausgehend vom Schlierberg im Westen umschließt das Landschaftsschutzgebiet den Bergwald südlich von Freiburg mit dem Illenberg, den beiden Kämmen "Horbener Rücken" und "Kybfelsenkamm" im Osten und die dazwischen liegende Talung des Bohrer- / Hölderlebachsystems, wobei der Siedlungsbereich von Günterstal parzellenscharf ausgegrenzt ist. Die Grenze quert den Horbener Rücken entlang der Stadtkreisgrenze, südlich von Günterstal - einen Teil der Bohrerbach-Niederung mit einbeziehend - und zieht an der Kappler Gemarkungsgrenze über den Horbener Felsen und über den Kybfelsenkamm an der Ostgrenze des Schutzgebietes nach Süden. Im Bereich Littenweiler, Waldsee und Wiehre grenzt das Landschaftsschutzgebiet wiederum parzellenscharf an die bebauten Grundstücke, wobei bauplanungsrechtlich gesicherte Nutzungen im Bereich der Gewanne "Moosmatten" und "Wasseracker" aus-

gespart sind. Es schließt die Wald - Parkareale "Mösle"- und "Konrad-Guenther-Park" mit ein. Des weiteren umfasst das Schutzgebiet die Günterstäler Wiesen ohne die Kleingartenanlage nördlich der Wonnhaldestraße.

Verbunden über den Hölderlebach schließt das Landschaftsschutzgebiet im nordwestlichen Bereich die bewaldeten Flächen des Lorettobergs mit ein. Am Schlierberg sind die reich strukturierten Freiflächen (Lebensraummosaik) sowie der Schlierbergweiher in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen. Im Süden des Schlierbergs findet das Landschaftsschutzgebiet an der Gemeindegrenze von Merzhausen seinen Abschluss.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20.000 sowie in zwei Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 mit durchgezogener grüner, flächig schwarz punktierter Linie dargestellt, wobei die Grenze des Landschaftsschutzgebietes durch die äußere Strichgrenze festgelegt wird.
- (4) Die Schutzgebietsgrenze wird ergänzend zur Kartendarstellung in Anlage 1 im Detail beschrieben. Bei einer Abweichung oder einem Widerspruch zwischen textlicher Beschreibung und Kartendarstellung gelten die in den Karten getroffenen Festlegungen und zeichnerischen Darstellungen.
- (5) Die drei Karten und die Anlage 1 sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (6) Die Verordnung mit Karten wird beim Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg i. Br., sowie bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Freiburg, zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten öffentlich niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Wesentlicher Schutzzweck ist es,
 1. den Charakter und die Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft mit ihren zum Teil in das bebaute Stadtgebiet hineinragenden, meist bewaldeten Bergrücken, markanten Baumbeständen sowie mit den durch Grünlandnutzung geprägten Talniederungen und offenen Hangflächen,
 2. das Gebiet als stadtnahes Erholungsgebiet mit seinem abwechslungsreichen Landschaftsbild, seiner Strukturvielfalt und hohem Erlebniswert,
 3. die stadtnahen Freiflächen zum Schutz und zur qualitativen Verbesserung der Naturgüter Klima, Boden, Grundwasser,
 4. die natürlichen und naturnahen Lebensräume von zahlreichen Tierarten – insbesondere Amphibienarten, wie beispielsweise Gelbbauchunke und Erdkröte; Vogelarten, wie beispielsweise verschiedene Spechtarten, Hohltaube, Waldkauz; Insekten, wie Hirschkäfer und Libellenarten; Fledermausarten, wie Großer und Kleiner Abendsegler - und Pflanzengesellschaften innerhalb des Waldes sowie die Grünlandbereiche, vorrangig die Nass- und Feuchtwiesen zur Schaffung eines Biotopverbundes und die besonderen Baumbestände,
 5. die natürlichen Sonderbildungen, wie Felsformationen, Blockhalden sowie stehende und fließende Gewässer als Landschaftsbild prägende Elemente und als Lebensraum von Tier- und Pflanzengesellschaften in unterschiedlicher Ausge-

staltung,

6. die kulturhistorisch bedeutsamen Flächen, z. B. den vorderen Lorettberg, der wegen seines Buntsandsteinvorkommens für den Bau des Freiburger Münsters von Bedeutung war oder die stadtnahen, offenen Hangbereiche bei Littenweiler und Günterstal aufgrund ihrer traditionellen Grünland-Nutzung,

zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

- (2) Zusätzlich sind mit dem Schutzzweck besondere Schutzziele für folgende Zonen verbunden:

1. Schlierbergweiher

Wiederherstellung und Erhaltung eines unter Lebensraumaspekten funktionsfähigen Stillgewässers.

2. Günterstaler Wiesen, vor allem die "Wonnhaldewiesen" (mit den Gewannen Breitmatten, Mathiasmatte, Silberbach) und die Wiesen der Bohrerbach-Niederung südlich Günterstal

- a) langfristig: Entwicklung von Magerwiesen,
- b) standorttypische Entwicklung der nach § 32 Naturschutzgesetz (NatSchG) besonders geschützten Biotope (Grünbestände),
- c) Erhalt und Entwicklung der Breitmatten als Retentionsfläche.

3. Konrad-Guenther-Park, Möslepark, Bereich Waldsee und Deichleweiher, Sternwald, St. Valentin und St. Barbara

- a) Erhalt und Entwicklung einer naturverträglichen Erholungsnutzung,
- b) Erhalt des Baumbestandes (v.a.) Eichen und der Stillgewässer als Lebensraum für bes. geschützte Tierarten (z. B. Fledermäuse, Amphibien).

4. Eichenhain „Hinterer Schlierberg“

Erhalt des landschafts- und stadtbildprägenden und ökologisch besonders wertvollen Baumbestandes (v. a. Stieleichen).

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachhaltig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt,
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt oder
6. die Qualität der in § 3 Abs. 2 aufgeführten Lebensstätten nachhaltig verändert wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. die Beseitigung, Zerstörung oder Veränderung wesentlicher Bestandteile der Landschaft, wie z. B. Feucht- und Nasswiesen, Uferbegleitvegetation, Felsen, Hecken, Baumbestände, Feldgehölze oder markante Einzelbäume und Baumgruppen der Wald-Park-Landschaft sowie Obstbaumbestände,
 2. die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder die Durchführung gleichgestellter Maßnahmen,
 3. die Errichtung von Einfriedigungen,
 4. die Anlage oder Veränderung von Straßen (auch Waldfahrstraßen), Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrsanlagen,
 5. die Verlegung oder Änderung ober- und unterirdischer Leitungen aller Art, mit Ausnahme der (Neu-)Verlegung unterirdischer Leitungen in bestehenden Verkehrswegen
 6. die Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen,
 7. die Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel,
 8. die Ausübung von Motorsport,
 9. die Errichtung oder Veränderung von Start- und Landeplätzen für Flugsportgeräte, wie z. B. Hängegleiter, Gleitflugzeuge oder Gleitfallschirme,
 10. der Betrieb von Modellfluggeräten, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen,
 11. die Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern sowie die Durchführung von Entwässerungs- oder anderen Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern,
 12. die Neuaufforstung und Anlage von Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen,
 13. die Änderung von Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck,
 14. der Umbruch von Dauergrünland,
 15. die Anlage von Kleingärten,
 16. das Zelten, Lagern, das Aufstellen von Wohnwagen und Verkaufsständen sowie das Aufstellen sonstiger mobiler Behausungen,
 17. die Lagerung von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind,
 18. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung er-

setzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis mit der Maßgabe, dass
 - a) Dauergrünland nicht umgebrochen werden darf und bei Beweidung eine geschlossene Grasnarbe erhalten bleibt,
 - b) besonders geschützte Biotope zu erhalten sind,
 - c) wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Bäume, Hecken, Feldgehölze, markante Einzelbäume und Baumgruppen der Wald-Park-Landschaft oder Obstbaumbestände oder die Ufervegetation von Bächen und Gräben nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden;
 2. die forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Anlage von Rückegassen und Maschinenwegen im Rahmen der anerkannten forstlichen Grundsätze mit der Maßgabe, dass
 - a) sich das waldbauliche Leitbild an den im Gebiet vorkommenden standorttypischen Waldgesellschaften orientiert,
 - b) ausreichend Höhlen durch Belassen alter Einzelbäume (z.B. angelehnt an die FSC-Zertifizierung) als wichtige Habitatstrukturen für Höhlenbrüter und andere Höhlenbewohner zur Verfügung stehen;
 3. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, wobei standortgemäße, einheimische Ufergehölze nachhaltig zu pflegen und zu entwickeln sind;
 4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter besonderer Rücksichtnahme auf die Erholungsnutzung des Gebietes;
 5. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, dass Besatzmaßnahmen mit nicht im rhenanischen Flusssystem heimischen Tierarten zu unterlassen sind;
 6. die weinbauliche Nutzung des Staatlichen Weinbauinstituts inkl. Erweiterungsflächen.
- (2) Unberührt bleiben auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßigerweise bestehender Einrichtungen wie Bahnanlagen einschließlich der Sicherheitsbereiche, Ver- und Entsorgungsanlagen, Bergbauberechtigungen, Telekommunikationseinrichtungen sowie die ordnungsmäßige Gewässerunterhaltung. Unberührt bleibt auch die unterirdische (Neu-) Verlegung von Telekommunikationsleitungen in Verkehrswegen.

§ 7**Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können durch die untere Naturschutzbehörde durch einen Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt werden, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk beinhaltet sind. Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden. Maßnahmen sind insbesondere im Rahmen des Biotopverbundkonzeptes erforderlich, wo sie der Zurückdrängung von Sukzessionen und Schaffung von Offenland-Bereichen im Übergangsbereich des Bergwaldes zu den Tal- und Niederungsflächen dienen.

§ 8**Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 79 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen zwischen dem Südrand des Stadtbezirks und dem Schauinsland im Stadtkreis Freiburg i. Br. (Lorettoberg, Günterstal, Littenweiler) vom 16.02.1957, zuletzt geändert am 04.05.2005 sowie die Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Schlierbergs im Stadtkreis Freiburg vom 30.03.1954 außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 24. April 2006

Stadt Freiburg i. Br.

Untere Naturschutzbehörde

Gez.

Dr. Dieter Salomon
(Oberbürgermeister)

beglaubigt

Verkündungshinweis:

Nach § 76 des NatSchG ist eine Verletzung der in §74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg i. Br. geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau